

Leistungsbeschreibung allgemeiner Teil

Lieferung und Ausbau von 31 Krankentransportwagen entsprechend DIN EN 1789 Typ A2 mit Allradantrieb sowie der Option: bis zu 3 weitere Krankentransportwagen mit Allradantrieb

Vorbemerkungen:

Der Rettungszweckverband „Chemnitz - Erzgebirge“ hat einen öffentlichen Auftrag zu vergeben. Wir bitten Sie, uns über die **Stadt Chemnitz – Hauptamt / Abteilung Zentrale Dienste** im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach § 15 VgV ein Angebot einzureichen.

Für die Ausführung der Leistungen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B und die Vergabeunterlagen einschließlich der Angebotsaufforderung.

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Es ist jedoch jedem Bieter freigestellt mehrere Hauptangebote abzugeben. Diese sind jeweils als gesondertes, in sich selbstständiges Angebot darzustellen.

Es sollen insgesamt **31** Krankentransportwagen (KTW) mit Allradantrieb und **3** Optionen Krankentransportwagen (KTW) mit Allradantrieb, gemäß jeweils angebotenen Zeitplan, beschafft werden.

Fahrzeuge:

Die Fahrzeuge müssen zum Zeitpunkt der Auslieferung

- der aktuellen DIN EN 1789 Typ A₂ „Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung“ und den dort geforderten Prüfverfahren,
- zum Zeitpunkt der Auslieferung der StVZO,
- den Unfallverhütungsvorschriften Gesundheitsdienst und Feuerwehren, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und
- der Unfallverhütungsvorschrift Lärm (GUV-V B3)

entsprechen, einer Abnahmeprüfung vorgestellt werden (der Umfang der Abnahmeprüfung wird in der Folge definiert) und zur Übergabe an den Auftraggeber mangelfrei sein.

Die Komplettfahrzeuge müssen in allen Details dem aktuellen Stand der Technik und den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.

Abnahmeprüfung:

Die Abnahmeprüfungen werden durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigengesetz – KfSachvG) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), ausgeführt.

Die Abnahmeprüfungen umfassen insbesondere:

- Prüfung der Unfallverhütungsvorschriften, der Straßenverkehrszulassungsordnung, den Richtlinien der Fahrgestellhersteller und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Prüfung des äußeren Zustandes und der fachgerechten Ausführung hinsichtlich der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen,
- fahrtechnische Überprüfung,
- Prüfung von Zubehör und Beladung auf Vollständigkeit, Beschaffenheit und Brauchbarkeit.

Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist in einem Prüfbericht pro Fahrzeug zu dokumentieren. Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Abnahmeprüfung ordnungsgemäß erfolgt ist, dass gegebenenfalls aufgetretene Mängel beseitigt sind und übergibt dem Käufer der Fahrzeuge diese Berichte.

Auf notwendige Ausnahmegenehmigungen ist hinzuweisen.

Erforderliche Prüfprotokolle für technische Einrichtungen, Geräte bzw. Aggregate sind bereitzustellen.

Das Fahrzeug ist für den Betrieb mit Digitalfunk auszustatten (siehe hierzu Position 2.6. Funktechnik / Kommunikationstechnik).

Sämtliche Beschriftungen von Anzeigeelementen, Bedienelementen und Kontrolllampen am Fahrzeug sind in deutscher Ausführung zu halten.

Folgende Unterlagen sind bei Abnahme des Fahrzeuges zu übergeben:

1. Eine deutschsprachige Bedienungsanleitung, in zweifacher Ausfertigung (bevorzugt einmal als elektronisches Dokument PDF)
2. Ersatzteillisten, EG Konformitätserklärungen soweit vorgeschrieben
3. Energiebilanz des funktionsfähigen Fahrzeuges

Für die Erstellung der Angebote des Auftragnehmers bzw. der Unterauftragnehmer ist die vorliegende Leistungsbeschreibung zu verwenden.

Die Basisfahrzeuge und der Fahrzeugausbau werden gemeinsam ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt an einen Auftragnehmer.

Alle Angaben sind verpflichtend und führen bei Fehlen zum Ausschluss des Angebots.

Vertragsbedingungen:

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen. § 4 Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) gilt entsprechend. Den mit der Überwachung beauftragten Mitarbeitern des Auftraggebers ist der Zutritt zu den Konstruktionsbüros und zu den Werkstätten des Auftragnehmers im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Ziffer 2 VOL/B zu gestatten.

Die Abnahme der Basisfahrzeuge erfolgt durch den Auftragnehmer nach dem Eintreffen am Ausbauort.

Im Zuge der Leistungserbringung ist ein Termin vor Ort beim Ausbauerhersteller zwecks Anlaufberatung im Werk mit 10 Personen sowie ein Termin für die Vorabnahme mit Einweisung inkl. Schulung von 4 Personen abzusichern. Dafür sind die Übernachtungs-, Einweisungs- und Reisekosten jeweils für eine Nacht einzukalkulieren. Übernachtungskosten sind nur dann zu berechnen, wenn die einfache Entfernung zum Ausbauerhersteller 250 km übersteigt.

Reisekosten sind für alle Strecken zwischen dem Sitz des Auftraggebers und dem Sitz des Ausbauerherstellers in Höhe von 0,30 €/km zu kalkulieren. Die Organisation der Anreise und der Übernachtung des Auftraggebers samt den mit dem Rettungsdienst beauftragten Leistungserbringern obliegt dem Auftragnehmer (in Abstimmung mit dem Auftraggeber). So soll eine Kostenkontrolle durch den Auftragnehmer gewährleistet sein. Bei der Unterkunft ist nach Meinung des Auftraggebers ein Hotel der Zweistern-Klasse (gemäß den Vorgaben des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes [DEHOGA]) angemessen. Hat sich das Hotel dieser Klassifikation nicht unterzogen, sollten folgende Kriterien erfüllt sein, um eine Vergleichbarkeit herzustellen: Alle Zimmer mit Dusche/Bad und WC, Badetücher, dem Hotelgast zugängliches Telefon, Frühstücksbuffet, Internetzugang auf dem Zimmer oder im öffentlichen Bereich, Kartenzahlung möglich. Die Vorabnahme findet beim Hersteller statt. Der Termin der Vorabnahme ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen. Über diese Abnahme wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Die Reise- und Übernachtungskosten sind im Leistungsverzeichnis unter der Position 3.14 aufzuführen.

Die Anlieferung, Übergabe und verbindliche Abnahme der einsatzfähigen und vollaufgetankten Fahrzeuge hat an die Adresse des Auftraggebers, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz, zu erfolgen. Die Überführung darf dabei nicht auf eigener Achse erfolgen.

Für das Legen der Schlussrechnung gilt VOL/B. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Lieferung der Grundfahrzeuge eine Abschlagsrechnung in Höhe der für die Beschaffung der Grundfahrzeuge veranschlagten Vergütung zu legen.

Optionen:

Der Auftraggeber erhält im Rahmen dieses Vergabeverfahrens folgende Optionsrechte. Die Optionen sind einseitig vom Auftraggeber zu ziehen und orientieren sich an den im Leistungsverzeichnis genannten Preisen.

Der bezuschlagte Bieter ist bis zum Ablauf des Optionszeitraumes an die genannten Einzelpreise gebunden.

Nach Übergabe und Abnahme des letzten Krankentransportwagens hat der Auftraggeber im Zeitraum von 2 Jahren die Option bis zu 3 weitere Grundfahrzeuge und Ausbau zu dem unter Positionen 3.3 und 3.9 genannten Einzelpreisen abzurufen.

Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag der erfolgreichen Abnahme des ausgebauten KTW durch den Auftraggeber. Dieser Zeitraum wird in ganzen Wochen bemessen (aufgerundet auf ganze Wochen ab dem ersten Tag der jeweiligen Woche) und wird als ein Teil in die Angebotswertung einbezogen.

Der Auftraggeber ist im Optionszeitraum berechtigt den Ausbau der 3 KTW einzeln oder gesamt abzurufen.

Für den Ausbau und die Übergabe jedes einzelnen zusätzlich ausgebauten KTW hat der Auftragnehmer eine Lieferfrist zu benennen (Position 4.2).

Lieferzeit

Alle 31 Fahrzeuge müssen spätestens 100 Wochen nach Zuschlagserteilung ausgeliefert werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, längstens innerhalb einer Woche nach Zuschlag die Grundfahrzeuge verbindlich zu bestellen. Die Einhaltung dieser Frist ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

Mit Erhalt verbindlicher Lieferfristen durch den Hersteller der Grundfahrzeuge legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber - für jedes Fahrzeug einzeln - eine Produktionsablaufplanung vor; die darin enthaltenen Fertigstellungsfristen sind Vertragsfristen. Die Geltendmachung von Verzugsschaden bei Nichteinhaltung der Vertragsfristen bleibt vorbehalten.

Benennt der Lieferant des Grundfahrzeuges keine verbindlichen Liefertermine, so ist die Produktionsablaufplanung

unverzüglich nach der tatsächlichen Lieferung der Fahrzeuge vorzulegen.

Für die Option benennt der Bieter selbst eine Lieferzeit. Allerdings sollte eine Lieferzeit für 1 ausgebauten KTW den Zeitraum von 10 Wochen nicht unterschreiten. Darüber hinaus wird vom Auftraggeber eine späteste Lieferung nach 25 Wochen als ausreichend angesehen.

Vertragsstrafen:

Es ist den Bietern freigestellt, bereits mit dem Angebot im eigenen Ermessen Lieferzeiten zu benennen, die dann an Stelle der vorgenannten Vertragsfristen gelten.

Maßgebliche Wertungskriterien dieser Ausschreibung sind dann die vom Bieter bestimmten Lieferzeiten des Hauptangebotes. Die Nichteinhaltung der vom Zuschlagsbieter genannten Zeiträume sind Vertragsstrafen bewehrt. Dies soll sicherstellen, dass benannte Lieferzeiten realistisch bemessen werden.

Hält der bezuschlagte Bieter den für das Angebot angegebenen Zeitraum nicht ein, so wird eine Vertragsstrafe ausgesprochen. Die Vertragsstrafe wird gegen die Rechnung des jeweiligen verspäteten ausgebauten KTW gerechnet und beträgt 0,5 % pro Kalendertag des Verzugs. Die Vertragsstrafe pro verspätetem ausgebautem KTW darf maximal 8 % des Nettopreises betragen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist in diesem Falle anzurechnen.

Die Vertragsstrafe wird ab dem 1. Tag nach der Überschreitung des durch den Bieter angegebenen Lieferzeitraums angesetzt.

Gewährleistung / Mängelbeseitigung:

Während der Gewährleistungszeit sorgt der Auftragnehmer kostenfrei für die kurzfristige Behebung aufgetretener Mängel.

Angebotsaufklärung:

Für den Fall, dass Zweifel am Angebot bestehen, die nicht auf dem Wege der Angebotsaufklärung gem. § 15 Abs. 5 VgV ausgeräumt werden können, behält sich der Auftraggeber eine Präsentation vor. Zu dieser ist durch den Bieter ein der Ausschreibung nahekommendes Fahrzeug in der Zeit der Zuschlags- und Bindefrist kostenfrei und innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer für einen Arbeitstag beim Auftraggeber in Chemnitz vorzustellen.

Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind mit der Angebotsabgabe zur Beurteilung der Eignung des Unternehmens schriftlich vorzulegen.

- 1) Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung zur Eignung aller Unternehmen.
- 2) Nachweis der Eintragung im Berufs- oder Handelsregisters des Mitgliedsstaates, in dem der Bewerber ansässig ist (Kopie, max. 1 Jahr alt). Sofern die Eintragung in ein Handelsregister nicht notwendig ist, ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung/-ummeldung beizufügen.
- 3) Alternativ zu vorstehenden Forderungen (1 - 2) Abgabe der gültigen Eintragungsbescheinigung in das PQ-VOL.
- 4) Nachweis der gültigen Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder eines gleichwertigen Qualitätsmanagementsystems (Urkunde als Kopie).
- 5) Angaben zum Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren über vergleichbare Leistungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind.
- 6) Angaben zu wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind. Es sollen mindestens 3 Referenzen über den Auf-/Ausbau von KTW genannt werden jeweils

in einer Ausbaustückzahl von mindestens 10 KTW. Diesbezüglich sind lediglich Referenzen/Auftragnehmer zu nennen, für deren Ausschreibung vergleichbare Basisfahrzeuge (Abweichung der Antriebsform wird akzeptiert) zum KTW gemäß DIN EN 1789 Typ A2 ausgebaut wurden. Pro Referenz ist der Umfang der Lieferung, die Leistungszeit sowie ein Ansprechpartner des Auftraggebers zu benennen.

- 7) Benennung der nächstgelegenen Fachwerkstatt (Servicepartnerbetrieb bezogen auf das Grundfahrzeug) jeweils ausgehend von folgenden Standorten: Chemnitz, Geyer, Zschopau, Lugau, Marienberg, Bad Schema, Schwarzenberg, Olbernhau und Thalheim mit einer Entfernung von maximal 10 km Fahrstrecke.
- 8) Technisches Datenblatt des angebotenen Basisfahrzeuges.
- 9) Benennung der nächstgelegenen Fachwerkstatt (Servicepartnerbetrieb bezogen auf den Rettungsmittel-Ausbau) jeweils ausgehend von folgenden Standorten: Chemnitz, Geyer, Zschopau, Lugau, Marienberg, Bad Schema, Schwarzenberg, Olbernhau und Thalheim mit einer Erreichbarkeit innerhalb 1 h Fahrzeit oder Benennung eines mobilen Servicenetzes.
- 10) Erklärung des Bieters, dass im Meldefall bis 16:00 Uhr eines Arbeitstages, der mobile Service spätestens am übernächsten Arbeitstag zur Verfügung steht.
- 11) Ausstellung einer Gewichts- und Energiebilanz des ausgebauten KTW gemäß DIN 1789.
- 12) Aufbaupläne entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses.
- 13) Zusätzlich zum Leistungsverzeichnis ist die Werkskalkulation (EDV-Ausdruck) als Erläuterung beizufügen.
- 14) Übereinstimmungszertifikate nach DIN 1789 akkreditierter Prüfstellen (z.B. TÜV, DEKRA) für den Ausbau der angebotenen Basisfahrzeuge.
- 15) Die im Leistungsverzeichnis (LV) geforderten Angaben, Erklärungen, Nachweise, Konstruktionszeichnungen und Zertifikate sind einzureichen.

Die geforderten Unterlagen der Punkte 1 bis 15 sind einzureichen, anderenfalls muss nach erfolgloser Nachforderung Ihr Angebot ausgeschlossen werden.

Angebotsbewertung/Zuschlag:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots orientiert sich an den Angaben unter Position 3 (Preis) und Position 4 (Lieferfrist).

Den Bietern ist es freigestellt zu den Wertungskriterien „Lieferzeit aller ausgebauten KTW des Hauptangebotes“ Angaben zu machen. Aufgrund der aktuell schwierigen Marktlage soll dadurch das Risiko der Bieter reduziert werden. Sollte der Bieter auf Angaben zur Lieferzeit verzichten, oder sollte es sich lediglich um unverbindliche Angaben zu den Lieferzeiten handeln, erhält dieses Angebot im jeweiligen Kriterium 0 Punkte, wird jedoch trotzdem zur Wertung zugelassen. Bieter, welche verbindliche Angaben zu den Lieferzeiten des Hauptangebotes machen wollen, erhalten entsprechend der beigefügten Wertungsmatrix Punkte. Die Verbindlichkeit der angegebenen Lieferzeiten ist mit Angebotsabgabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Nur bei Lieferzeiten bis zu 100 Wochen ab Zuschlagerteilung werden Wertungspunkte vergeben. Bei längeren Lieferzeiten kann der Bieter auf Angaben verzichten.

Dies beurteilt sich anhand der nachfolgenden Kriterien:

- Angebotspreis
- Lieferzeit aller ausgebauten KTW des Hauptangebotes
- Lieferzeit eines Grundfahrzeugs / ausgebauten KTW im Optionszeitraum

Die jeweilige Gewichtung der bezeichneten Zuschlagskriterien ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Kriterium	Gewichtung
Angebotspreis	75 %
Lieferzeit Hauptangebot	20 %
Lieferzeit Option	5 %

Von den erzielbaren 100 Punkten entfallen

- a) maximal 75 Punkte auf den „Angebotsgesamtpreis“,
- b) maximal 20 Punkte auf die Lieferzeit aller ausgebauten KTW des Hauptangebotes und
- c) maximal 5 Punkte auf die Lieferzeit eines ausgebauten KTW im Optionszeitraum.

Im Einzelnen:

- a) Angebotspreis

Der Rettungszweckverband legt der Wertung des Kriteriums „Angebotsgesamtpreis“ die Angabe der Positionen 3.13 und 3.14 (Gesamtsumme aus Grundfahrzeug und Ausbau zum KTW - 31 KTW zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten (brutto)) zugrunde.

Die einzelnen Angebotsbestandteile werden nach rechnerischer Prüfung auf der Grundlage der im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Angebotspreise ermittelt.

Die auf das Kriterium „Angebotsgesamtpreis“ entfallenden Punkte werden gemäß den nachstehenden tabellarischen und verbalen Erläuterungen ermittelt:

Beispielsauswertung:

Angebote	Preisbetrachtung				Punktbetrachtung	
	Preis	entspricht	Abweichung vom preiswertesten Angebot A	Punktanzugsfaktor (Abweichung x 2)		
Bieter A	1.100.000 €	100 %	0 %	0	100 %	75
Bieter C	1.150.000 €	104,55 %	4,55 %	9,1	90,9 %	68,18
Bieter B	1.200.000 €	109,09 %	9,09 %	18,18	81,82 %	61,37

Auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis (Bieter A) entfällt die Preis-Maximalpunktzahl von 75 Punkten. Bei allen anderen Angeboten wird von der Preis-Maximalpunktzahl (75 Punkte) eine Differenzpunktzahl in Abzug gebracht (Punktanzug). Der dafür maßgebliche Faktor beträgt das Doppelte der prozentualen preislichen Abweichung vom günstigsten Angebot.

Folgende Berechnungsformeln werden angewandt:

$$\text{Abweichung [in \%]} = \frac{\text{Angebotspreis des zu wertenden Angebots [in €]} \times 100 \%}{\text{Angebotspreis des günstigsten Angebots [in €]}} - 100 \%$$

$$\text{Punktabzug [in Punkten]} = \frac{75 \text{ Punkte} \times \text{Abweichung [in \%]} \times 2}{100 \%} \quad (\text{maximal 75 Punkte})$$

$$\text{Punktzahl Preis des zu wertenden Angebots (Preis)} = 75 \text{ Punkte} - \text{Punktabzug}$$

Alle ermittelten Werte (Punktzahl und prozentuale Werte) werden auf 2 Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet und mit diesen gerundeten Werten weiter gerechnet.

Diese Methode führt zu einer linearen Abschichtung der Preispunkte. Angebote, deren Angebotspreise 50 % oder mehr über dem Angebotspreis des günstigsten Bieters liegen, werden mit 0 Punkten bewertet. Negative Punkte werden nicht vergeben, auch wenn der Angebotspreis mehr als 50 % über dem günstigsten Angebot liegt. Der Rettungszweckverband hat sich dazu entschlossen, bereits bei einer Abweichung um 50 % keine Punkte mehr für den Angebotspreis zu vergeben, weil nach seinen Erkenntnissen die übliche Preisstreuung bei der Vergabe von ähnlichen Leistungen im Wettbewerb diesen Wert in der Regel nicht überschreitet (siehe VK Sachsen, Beschluss vom 11. August 2006, Az. 1/SVK/073-06). Diese Methode zur Ermittlung der Rangfolge der Angebote in preislicher Hinsicht bildet daher nach Auffassung des Rettungszweckverbandes die branchentypischen Preisunterschiede angemessen ab, ohne das Gewicht des Zuschlagskriteriums „Angebotsgesamtpreis“ zu verzerren.

b) Lieferzeit aller ausgebauten KTW des Hauptangebotes

Der Rettungszweckverband legt der Wertung des Kriteriums „Lieferung Hauptangebot“ jeweils die Angabe der Position 4.1 zugrunde.

Die auf dieses Kriterium entfallenden Punkte werden gemäß den nachstehenden tabellarischen und verbalen Erläuterungen ermittelt:

Beispielauswertung:

Angebote	Betrachtung der Lieferzeit im Hauptangebot			Punktabzugsfaktor (Abweichung x 1)	Punktbetrachtung	
	Lieferzeit	entspricht	Abweichung vom Angebot mit der kürzesten Lieferzeit C			
Bieter A	25 Wochen	166,67 %	66,67 %	66,67	33,33 %	6,67
Bieter B	keine Angaben	-	-	-	-	0
Bieter C	15 Wochen	100 %	0 %	0	100 %	20

Auf das Angebot mit der kürzesten Lieferzeit der ausgebauten KTW (dem zugrunde liegt der Zeitraum zwischen der Zuschlagserteilung und der Fertigstellung/Lieferung der ausgebauten, einsatzbereiten und vollgetankten Fahrzeuge) entfällt die Hauptlieferzeit-Maximalpunktzahl von 20 Punkten. Bei allen anderen Angeboten wird von der Hauptlieferzeit-Maximalpunktzahl (20 Punkte) eine Differenzpunktzahl in Abzug gebracht (Punkttabzug). Der dafür maßgebliche Faktor beträgt das Einfache der prozentualen Abweichung von der kürzesten Lieferzeit. Folgende Berechnungsformeln werden angewandt:

$$\begin{aligned}
 \text{Abweichung [in \%]} &= \frac{\text{Lieferzeit des zu wertenden Angebots [in Wochen]} \times 100 \%}{\text{Lieferzeit des Angebots mit der kürzesten Lieferzeit [in Wochen]}} - 100 \% \\
 \text{Punkttabzug [in Punkten]} &= \frac{20 \text{ Punkte} \times \text{Abweichung [in \%]}}{100 \%} \quad (\text{maximal 20 Punkte}) \\
 \text{Punktzahl Lieferzeit des zu wertenden Angebots (Hauptangebot)} &= 20 \text{ Punkte} - \text{Punkttabzug}
 \end{aligned}$$

Alle ermittelten Werte (Punktzahl und prozentuale Werte) werden auf 2 Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet und mit diesen gerundeten Werten weiter gerechnet.

Diese Methode führt zu einer linearen Abschichtung der Hauptlieferzeit-Punktzahl. Angebote, deren Lieferzeit doppelt so lang oder länger als die Lieferzeit des Angebots mit der kürzesten Lieferzeit ist, werden mit 0 Punkten bewertet. Negative Punkte werden nicht vergeben, auch wenn die Lieferzeit mehr als 100 % über der Lieferzeit des Angebots mit der kürzesten Lieferzeit ist. Der Rettungszweckverband hat sich dazu entschlossen, bei einer Abweichung um 100 % keine Punkte mehr für die Lieferzeit im Hauptangebot zu vergeben. Diese Methode zur Ermittlung der Rangfolge der Angebote in zeitlicher Hinsicht bildet daher nach Auffassung des Rettungszweckverbandes die branchentypischen Unterschiede angemessen ab, ohne das Gewicht des Kriteriums „Lieferzeit Hauptangebot“ über zu bewerten.

Nur für Lieferzeiten bis zu 100 Wochen (ca. 1 ½ Jahre) ab Zuschlagserteilung werden Wertungspunkte vergeben. Bei längeren Lieferzeiten kann der Bieter auf Angaben verzichten. In diesem Fall erhält der jeweilige Bieter 0 Punkte. Das Angebot wird trotzdem zur Wertung zugelassen.

c) Lieferzeit eines Grundfahrzeuges / ausgebauten KTW im Optionszeitraum

Der Rettungszweckverband legt der Wertung des Kriteriums „Lieferung Optionszeitraum“ jeweils die Angabe der Position 4.2 zugrunde.

Die auf dieses Kriterium entfallenden Punkte werden gemäß den nachstehenden tabellarischen und verbalen Erläuterungen ermittelt:

Beispielauswertung:

Angebote	Betrachtung der Lieferzeit im Optionszeitraum				Punktbetrachtung	
	Lieferzeit	entspricht	Abweichung vom Angebot mit der kürzesten Lieferzeit C	Punktabzugsfaktor (Abweichung x 0,5)		
Bieter A	15 Wochen	150 %	50 %	25	75 %	3,75
Bieter B	12 Wochen	120 %	20 %	10	90 %	4,5
Bieter C	10 Wochen	100 %	0 %	0	100 %	5

Auf das Angebot mit der kürzesten Lieferzeit von einem ausgebauten KTW (dem zugrunde liegt der Zeitraum zwischen der Zuschlagserteilung und der Fertigstellung/Lieferung der ausgebauten, einsatzbereiten und vollgetankten Fahrzeuge) entfällt die Optionslieferzeit-Maximalpunktzahl von 5 Punkten. Bei allen anderen Angeboten wird von der Optionslieferzeit-Maximalpunktzahl (5 Punkte) eine Differenzpunktzahl in Abzug gebracht (Punktabzug). Der dafür maßgebliche Faktor beträgt die Hälfte der prozentualen Abweichung von der kürzesten Lieferzeit. Folgende Berechnungsformeln werden angewandt:

$$\begin{aligned}
 \text{Abweichung [in \%]} &= \frac{\text{Lieferzeit des zu wertenden Angebots [in Wochen]} \times 100 \%}{\text{Lieferzeit des Angebots mit der kürzesten Lieferzeit [in Wochen]}} - 100 \% \\
 \text{Punktabzug [in Punkten]} &= \frac{5 \text{ Punkte} \times \text{Abweichung [in \%]} \times 0,5}{100 \%} \quad (\text{maximal 5 Punkte}) \\
 \text{Punktzahl Lieferzeit des zu wertenden Angebots (Optionsangebot)} &= 5 \text{ Punkte} - \text{Punktabzug}
 \end{aligned}$$

Alle ermittelten Werte (Punktzahl und prozentuale Werte) werden auf 2 Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet und mit diesen gerundeten Werten weiter gerechnet.

Diese Methode führt zu einer linearen Abschichtung der Optionslieferzeit-Punktzahl. Angebote, deren Lieferzeit dreifach so lang oder länger als die Lieferzeit des Angebots mit der kürzesten Lieferzeit ist, werden mit 0 Punkten bewertet. Negative Punkte werden nicht vergeben, auch wenn die Lieferzeit mehr als 300 % über der Lieferzeit des Angebots mit der kürzesten Lieferzeit ist. Der Rettungszweckverband hat sich dazu entschlossen, bei einer Abweichung um 300 % keine Punkte mehr für die Lieferzeit im Optionsangebot zu vergeben, weil nach seinen Erkenntnissen eine Lieferzeit für 1 ausgebauten KTW von 10 Wochen nicht unterschritten werden kann. Darüber hinaus wird vom Auftraggeber eine späteste Lieferung nach 25 Wochen als ausreichend angesehen. Diese Methode zur Ermittlung der Rangfolge der Angebote in zeitlicher Hinsicht bildet daher nach Auffassung des Rettungszweckverbandes die branchentypischen Unterschiede angemessen ab, ohne das Gewicht des Kriteriums

„Lieferzeit Optionsangebot“ über zu bewerten.

Gesamtwertung:

Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat. Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl erhält das Angebot des Bieters mit dem günstigsten Preis den Vorzug. Lässt sich auch nach dieser Regelung keine Rangfolge zwischen den Angeboten feststellen, entscheidet das Los.

Die aus den Beispielrechnungen sich ergebende Ranking lautet wie folgt:

Platzierung	Angebot	Punkte			Gesamt
		Einzelkriterien		Lieferzeit Opti- onsangebot	
		Preis	Lieferzeit Hauptangebot		
1	Bieter C	68,18	20	5	93,18
2	Bieter A	75	6,67	3,75	85,42
3	Bieter B	61,37	0	4,5	65,87

Auf das Angebot des Bieters C wird der Zuschlag erteilt, da dieses im Ranking der gesamt zu vergebende Punkte den größten Punktwert erzielt. Im konkreten Fall hat der Bieter A den niedrigeren Angebotspreis (z. B. im Vergleich zum Bieter C) und längere Lieferzeiten. Bieter C hatte zwar einen höheren Angebotspreis, konnte diesen aber durch deutlich kürzere Lieferfristen ausgleichen.

Das Angebot muss in Deutsch abgefasst sein, das bepreiste Leistungsverzeichnis, die geforderten Unterlagen und Erklärungen beinhalten sowie an allen dafür vorgesehenen Stellen signiert sein. Es sind hier ebenfalls die Hinweise und Informationen in den Vergabeunterlagen zu beachten. Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Diese Vorbemerkungen sind als Bestandteil der Leistungsbeschreibung zu werten.